

Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“ in Odenthal

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber **Gemeinde Odenthal**

Datum **August 2025**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2502279**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **25. August 2025**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	2
1.3 Datengrundlagen	2
2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft	3
2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen / Landschaftsbild	3
2.2 Fauna	9
2.3 Abiotik	9
3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse	10
3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren	10
3.2 Konflikte mit Natur und Landschaft	11
3.3 Ergebnisse der Artenschutzprüfung	12
4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen	13
4.1 Festsetzungen für Begrünungsmaßnahmen im Bereich des geplanten Kindergartens	13
4.2 Bilanzierung	14
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	16
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	17
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	19

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 88	1
Abbildung 2:	Bilanzierungsbereich „Kindergarten“ (rot) und Geltungsbereich des B-Plans Nr. 88 (schwarz)	3
Abbildung 3:	Schulgebäude und Schulhofflächen	4
Abbildung 4:	Südliche, geschotterte Brachfläche (mit Aufwuchs) und Schotterbolzplatz	5
Abbildung 5:	Bereich des gepl. Kindergartens mit Acker, Zufahrt und teils Gehölzen	5
Abbildung 6:	Landschaftsplan „Odenthal“ (Plangebiet rot markiert)	6
Abbildung 7:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUK sowie gesetzlich geschützte Biotope (Plangebiet rot markiert)	7
Abbildung 8:	Geplante Grünfestsetzungen	14

Tabellen

Tabelle 1:	Bewertung der Biotoptypen im Eingriffsbereich des geplanten Kindergartens	4
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK sowie gesetzlich geschützte Biotope	8
Tabelle 3:	Biotoptypen im Ausgangszustand im Bilanzierungsbereich	15

Tabelle 4:	Biotoptypen im Planungszustand im Bilanzierungsbereich	15
Tabelle 5:	Gegenüberstellung von Planungszustand und Ausgangszustand (Gesamtbilanz)	15

Planverzeichnis

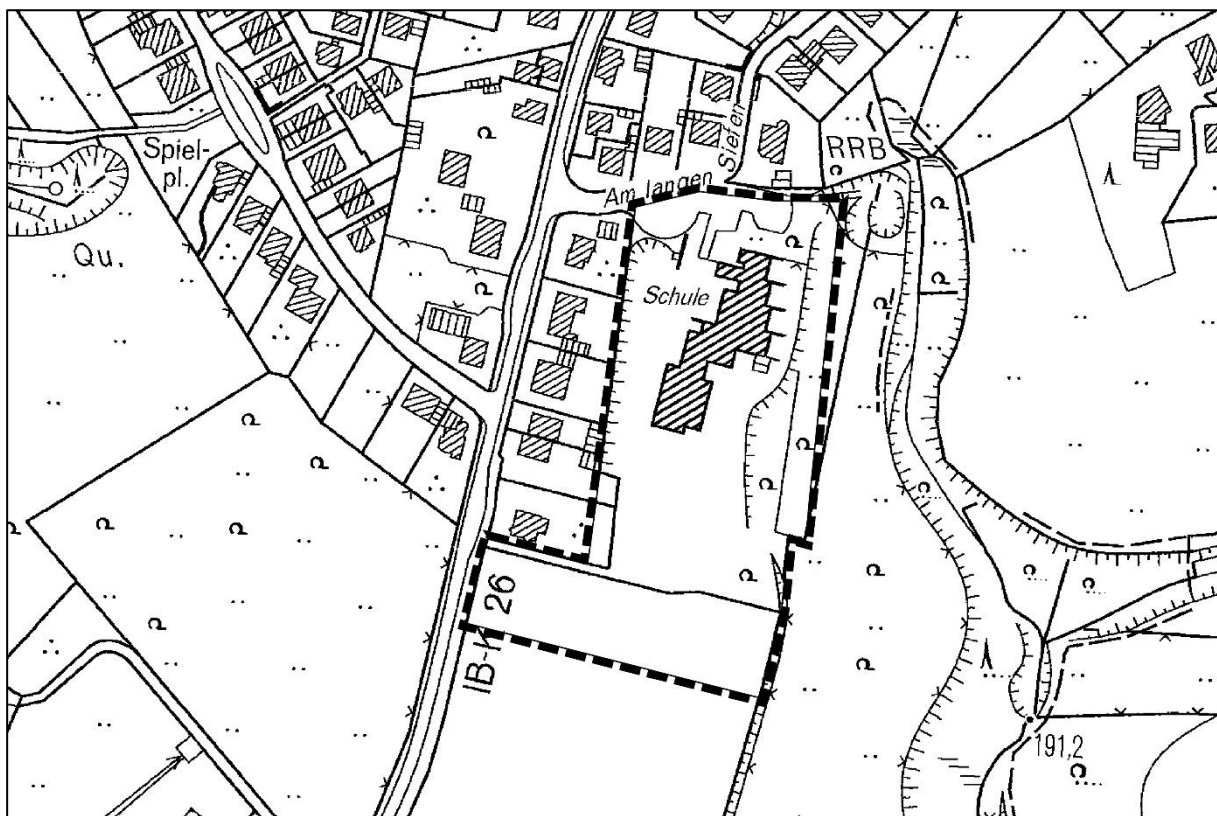
Karte 1:	Biotoptypenaufnahme	Maßstab 1:500
----------	---------------------	---------------

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Odenthal plant, im Ortsteil Neschen einen neuen Kindergarten im südlichen Bereich der neu gebauten Grundschule Neschen anzusiedeln. Hierfür muss der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst neben den geplanten Bauvorhaben auch die in Nutzung befindlichen Flächen der Schule, welche sich im nördlichen Teil des Plangebiet befinden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha (s. Abb. 1).

Nördlich grenzt das Plangebiet an die Straße „Am Langen Siefen“. Die Wendeanlage sowie ein Lehrerparkplatz befinden sich bereits innerhalb des Geltungsbereichs. Westlich grenzt das Schulgrundstück an die Gartenflächen der an der „Scheurener Straße“ gelegenen Wohnbebauung. Der südliche Teil des Plangebietes der für den Neubau des Kindergartens genutzt werden soll, umfasst zum einen unbebaute Flächen, die teilweise brach liegen, bzw. als Bolzplatz / Spielplatz genutzt werden. Der Bereich wird über einen Weg an die im Westen gelegene „Scheurener Straße“ angebunden. Südlich des Weges umfasst das Plangebiet eine Teilfläche der angrenzenden Ackerflächen. Im östlichen Teil des Plangebietes schließen sich Böschungsbereiche zum benachbarten Bachtal an.



(Quelle: TIM ONLINE 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 88

Da von der Planung des neuen Kindergartens Eingriffe ausgehen, wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) erforderlich. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Vorhabensbereich des Kindergartens. Der Bereich der Grundschule ist bereits baulich entwickelt und auch die Außenanlagen sind in der Vergangenheit bereits neugestaltet worden. Das geplante Kleinspielfeld wird im Bereich einer Schotterfläche realisiert, so dass auch diesbezüglich keine

zusätzlichen Eingriffe von der Planung ausgehen. Es ist daher ausreichend in dem vorliegenden LFB nur den Bereich des Kindergartens (Flächen Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kindergarten“ und „Gebäude kultureller Zwecke“) hinsichtlich neuer Eingriffe zu bewerten (s. Abb. 2).

Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat im März 2025 eine Biotoptypenaufnahme innerhalb des Eingriffsbereiches stattgefunden. Die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutzprüfung) werden zusammengefasst in den LFB übernommen. Außerdem kann als wesentliche Grundlage auf den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen werden (UWEDO 2025).

1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das **Plangebiet** wird im nördlichen Teil durch die schulischen Nutzungen bestehend aus dem Schulgebäude der Grundschule Neschen sowie einer angrenzenden Sporthalle und einem Schulhofgelände geprägt. Östlich des Schulgeländes beginnt der steil abfallende und mit Gehölzen bewachsene Böschungsbereich zum anschließenden Bachtal. Südlich der Schule befindet sich eine eingezäunte brach liegende und geschotterte Fläche. Daran schließt sich ein Bolzplatz an. Südlich davon liegen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes.

Der **Bebauungsplan** setzt als Art der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan überwiegend „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Gebäude kultureller Zwecke“, „Schule“ und „Spiel-/ Sportanlage“ im Norden sowie „Kindergarten“ im Süden fest. Im Norden erfolgt zudem eine Festsetzung von Straßenverkehrsflächen. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ wird zusätzlich durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen u.a. bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ermöglicht, um die städtebaulichen Ziele realisieren zu können. Es ist eine maximale 2-Geschossigkeit zulässig. Als Grünfestsetzungen wird ein Erhalt der östlichen Böschungsgehölze sowie Neuanpflanzungen im Bereich des Kindergartens im Süden vorgesehen (nördlich und südlich der Stellplätze, Hecke und Obstbaumpflanzungen). Flachdächer (von Gebäuden und Nebenanlagen) sind intensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Flächen für technisch erforderliche Randstreifen, technische Aufbauten, Energieerzeugungsanlagen und Dachterrassen. Photovoltaikelemente sind über der Dachbegrünung zulässig.

1.3 Datengrundlagen

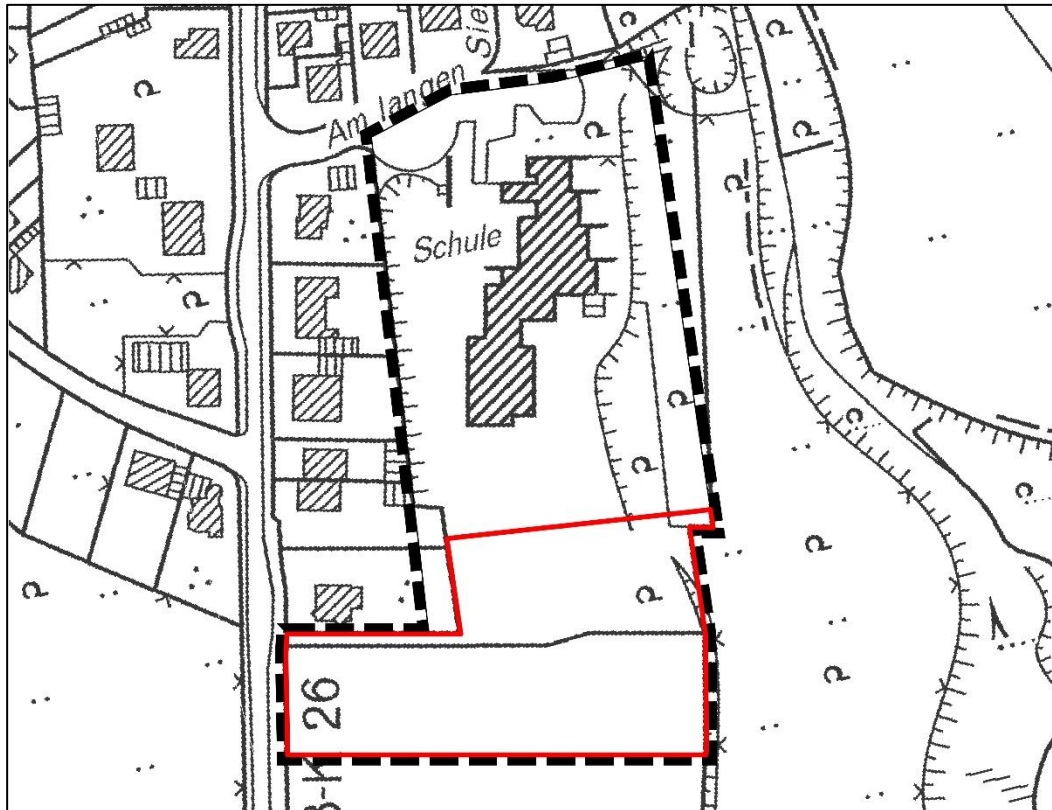
Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag herangezogen:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“ in Odenthal“ (UWEDO 2025),
- Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Sportanlage mit Stellplätzen in Neschen - Erweiterung der bestehenden Abrundungssatzung, (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL 2022),
- Daten des GEOportal.NRW mit Angaben zu Schutzwürdigkeit der Böden,
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUK mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.

2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft

2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen / Landschaftsbild

Die Bestandsaufnahme der **Biototypen** im Plangebiet erfolgte im März 2025 für den eigentlichen Eingriffsbereich (s. Abb. 2) des Baufeldes des Kindergartens und ist in Karte 1 dargestellt.



(Quelle: TIM ONLINE 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 2: Bilanzierungsbereich „Kindergarten“ (rot) und Geltungsbereich des B-Plans Nr. 88 (schwarz)

Die Biototypenaufnahme und -bewertung ist nach dem „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ von Dankwart Ludwig (FROELICH & SPORBECK 1991) erfolgt. Bei Doppelbiototypen wurde aus den beiden Werten der Mittelwert gebildet.

Die Zuordnung der Biotopwerte im Eingriffsbereich kann der Tabelle 1 entnommen werden (Naturraum 5 „Paläozoisches Bergland, submontan“). Das Plangebiet wird im nördlichen Teil durch die schulischen Nutzungen bestehend aus dem Schulgebäude der Grundschule Neschen sowie einer angrenzenden Sporthalle und einem Schulhofgelände geprägt (s. Abb. 3). Die teilweise vorhandenen Flachdächer des Schulneubaus sind mit einer extensiven Dachbegrünung versehen. Nördlich der Schule befindet sich innerhalb des Plangebietes eine Wendeanlage sowie ein Lehrerparkplatz. Die Schule wird nördlich und östlich durch Rasenflächen eingefasst. Im Bereich des Schulhofes und entlang der barrierefreien Zuwegung sind zudem Ziersträucher und Stauden gepflanzt. Östlich des Schulgeländes beginnt der steil abfallende Böschungsbereich zum anschließenden Bachtal. Die bis zu 20 m breite Böschung ist mit unterschiedlichen Gehölzarten wie Salweide, Weißdorn, Bergahorn, Feldahorn, Birke, Kirsche bepflanzt und weist ein geringes Baumholz auf. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze schließt sich im Übergang zwischen Schulhof und der höher gelegenen Wohnbebauung ein weiterer Böschungsbereich an, der von großkronigen Bäumen überstanden wird.

Südlich der Schule befindet sich eine eingezäunte brach liegende Fläche (s. Abb. 4). Auf der geschotterten Fläche befanden sich während des Neubaus der Grundschule Baustellencontainer. Daran schließt sich ein Bolzplatz an, der über einen geschotterten Weg an die Scheurener Straße angebunden ist. Westlich des Bolzplatzes grenzen innerhalb des Plangebietes ein Rasenhang sowie ein Teil einer Gartenfläche an. Zudem befinden sich östlich des Bolzplatzes eine Rasenfläche mit Seilrutsche sowie mit Gehölzen bewachsene Böschungsbereiche im Übergang zum Bachtal. Südlich des Weges umfasst das Plangebiet zudem einen Teilbereich der angrenzenden Ackerflächen (s. Abb. 5).

Wie der Bewertungstabelle entnommen werden kann, besitzen die Gehölzflächen einen mittleren Biotopwert im Eingriffsbereich. Die Ackerfläche, Rasenflächen und geschotterten Bereiche sind gemäß des angewandten Verfahrens als nachrangig zu bewerten.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Eingriffsbereich des geplanten Kindergartens

Code	Biotoptyp	Biotopwert								
		N	W	G	M	SAV	H	GW	Ausg	§
BD72	Baumheckenartige Gehölzstreifen, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	15		
HA0	Äcker, Gemüse- und Beerstaudenkulturen und sonstige Sonderkulturen ohne Wildkräuter	1	1	1	1	1	1	6		
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1	6		
HM51 / HY2	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1	Ø		
	Fahrstraßen, Wege, unbefestigt oder geschottert	1	0	0	0	1	1	4,5		
HY2	Fahrstraßen, Wege, unbefestigt oder geschottert	1	0	0	0	1	1	3		

Gesamtwert:

außerordentlich hoch = 29-35 / sehr hoch = 24-28 / hoch = 19-23 / mittel = 13-18 / gering = 7-12 / nachrangig = 0-6

Abkürzungen:

Bewertungskriterien (nach LUDWIG): N = Natürlichkeit, W = Wiederherstellbarkeit, G = Gefährdungsgrad,

M = Maturität (Reifegrad), SAV = Struktur- und Artenvielfalt, H = Häufigkeit, GW = Gesamtwert, Ausg = Ausgleichbarkeit - Ist der Eingriff ausgleichbar? (bezogen auf die zeitliche Wiederherstellbarkeit): N = Nein, § = gesetzlich geschützter Biotop



Abbildung 3: Schulgebäude und Schulhofflächen



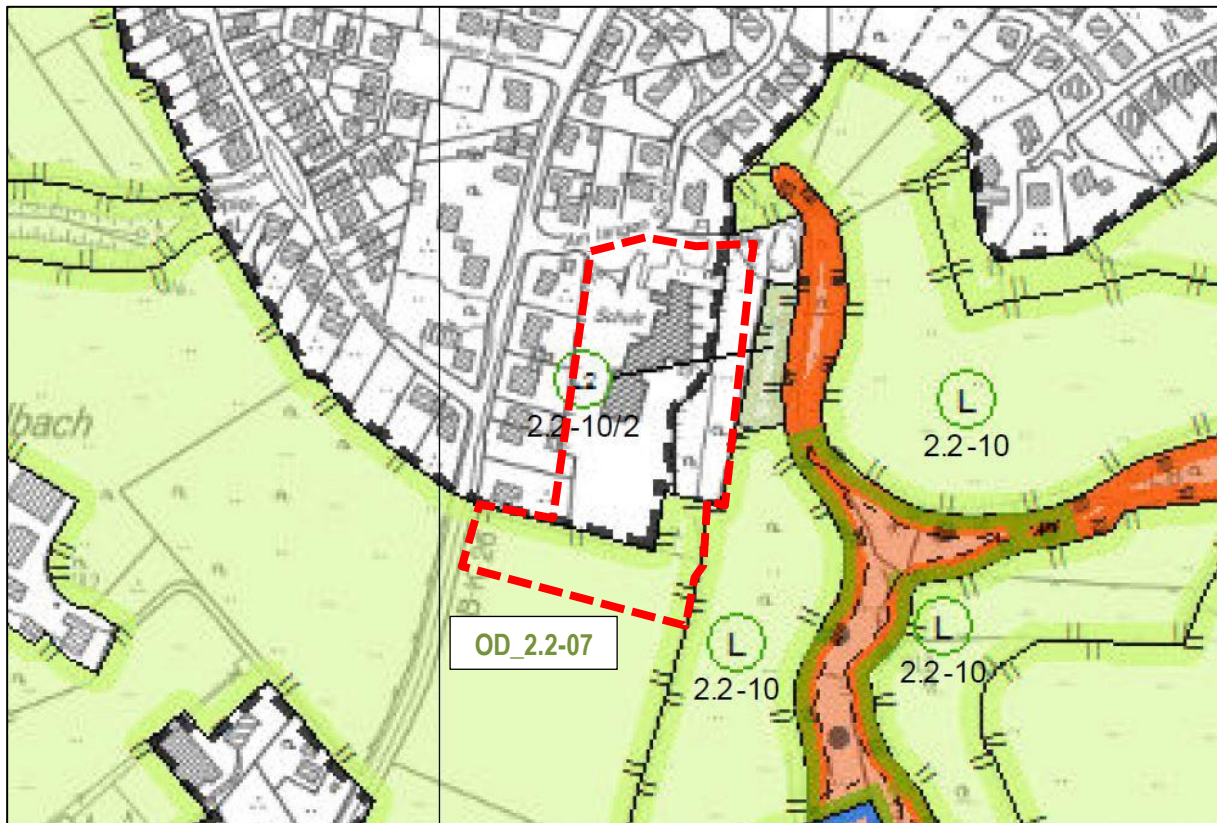
Abbildung 4: Südliche, geschotterte Brachfläche (mit Aufwuchs) und Schotterbolzplatz



Abbildung 5: Bereich des gepl. Kindergartens mit Acker, Zufahrt und teils Gehölzen

Landschaftsplan

Der Großteil des Plangebietes befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Odenthal“ (Stand April 2018) (s. Abb. 6). Innerhalb des Geltungsbereichs gelegen, befindet sich ein schmaler Böschungstreifen östlich der Schule, für den allerdings keine Schutzausweisungen dargestellt sind.



(Quelle: RHEINISCH-BERGISCHER-KREIS 2018, eigene Darstellung)

Abbildung 6: Landschaftsplan „Odenthal“ (Plangebiet rot markiert)

Weiterhin befinden sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie ein Teilbereich des nordöstlich angrenzenden Böschungsbereichs mit Spielplatz innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Hochflächen in Odenthal“ (OD_2.2-07). Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt:

Zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tiere.
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen forst- und landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft.
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum.

Der Landschaftsplan setzt für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Flächen das Entwicklungsteilziel 1.1.3 „Erhaltung der typischen, land- und forstwirtschaftlich geprägten bergischen Kulturlandschaft mit grünlandreichen aber auch bewaldeten Hochflächen“ fest. Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

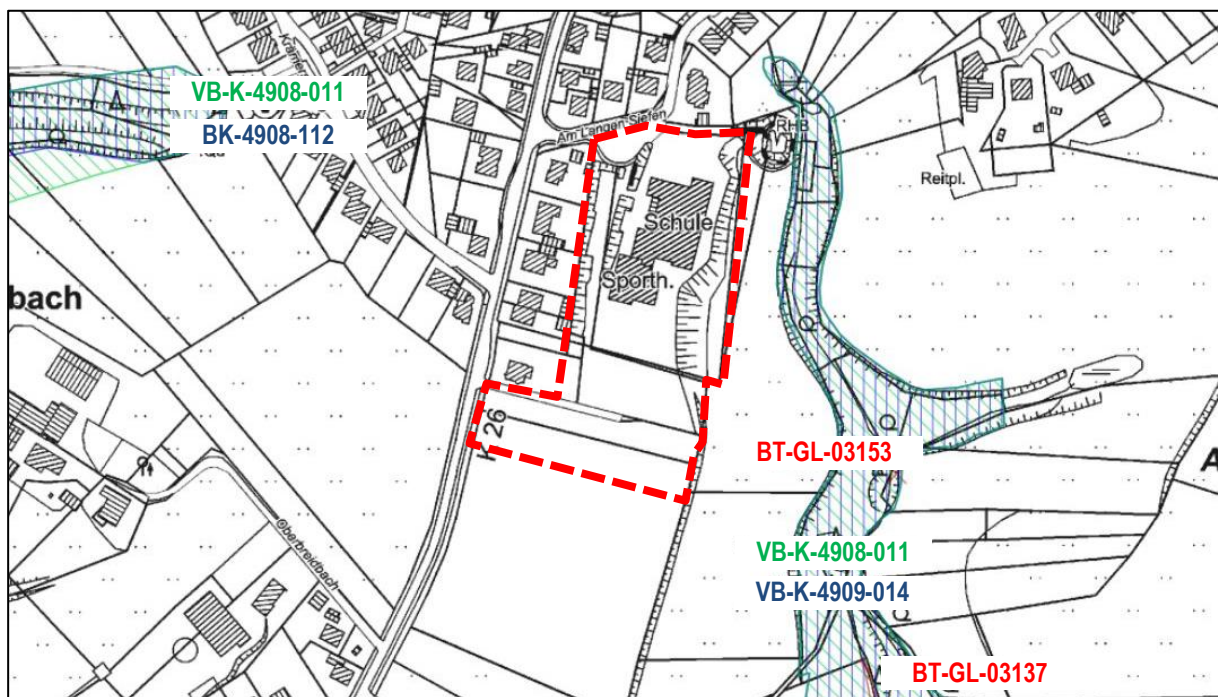
- die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen auf ertragreichen Standorten sowie Erhaltung von artenreichem Grünland;
- der Verzicht auf großflächige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
- die Erhaltung der naturraumtypischen Kulturlandschaft (Äcker, Wiesen, Weiden, Mähweiden);
- die Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturelemente (Wäldchen, Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Baumgruppen, Säume).

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet indes nicht, dass die Erhaltung ausschließlich im passiven Sinne auf die Konservierung der Landschaft ausgerichtet ist. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW können und sollen zur Verbesserung des landschaftsökologischen Zustandes sowie lokal zur Anreicherung der Landschaft oder Förderung der Biodiversität festgesetzt werden.

Für den schmalen Böschungstreifen, welcher sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet, wird das Entwicklungsziel 1.6 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ festgesetzt. In diesen Bereichen liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Fachinformationssystem des LANUK

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK (s. Abb. 7 und Tab. 2). Östlich des Plangebietes in ca. 20 m Entfernung grenzt die Biotopverbundfläche „Scherfbach-Quellsiefen westlich Kürten-Bechen“ (VB-K-4909-014) und die Biotopkatasterfläche „NSG Scherfbachtal“ (BK-GL-00145) an. Das Bachtal sowie der Quellbereich sind als gesetzlich geschützte Biotope (BT-GL-03153, BT-GL-03137) ausgewiesen. Weiter östlich in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Biotopverbundfläche „Pfengstbach-Talsystem östlich Odenthal-Altenberg“ (VB-K-4908-011) sowie die darin gelegene Biotopkatasterfläche „Quellsiefen des Pfengstbaches bei Unterbreidenbach und Grimberg“ (BK-4908-112).



(Quelle: LANUK 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 7: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUK sowie gesetzlich geschützte Biotope (Plangebiet rot markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK sowie gesetzlich geschützte Biotope

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-K-4909-014 (ca. 87 ha)	Scherfbach-Quellsiefen westlich Kürten-Bechen	- Erhalt des naturnahen Verbundsystems von Quellen, Quellbächen und kleinen Feuchtwald- und Feuchtgrünland-Lebensräumen - Erhalt bodensaurer Hang-Buchenwälder als naturnahe Kontaktlebensräume	• herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
VB-K-4908-011 (ca. 72 ha)	Pfengstbach-Talsystem östlich Odenthal-Altenberg	- Erhalt naturnaher Quellsiefen - Erhalt eines Grünlandtales mit Feuchtgrünland - Sicherung der strukturreichen Laubwaldbestockung	• herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
BK-GL-00145 (ca. 107 ha)	NSG Scherfbachtal	- Hauptentwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung des artenreichen Biotopmosaiks des Bachsystems durch weitere Extensivierung des Grünlandes und Verbesserung der Erhaltungszustände der Wald-Lebensraumtypen durch Erhöhung des Alt- und Totholzanteils.	• mäßig beeinträchtigt • negative Entwicklungstendenz • regionale Bedeutung
BK-4908-112 (ca. 33 ha)	Quellsiefen des Pfengstbaches bei Unterbreidenbach und Grimberg	- Erhaltung und Optimierung eines Siepensystems mit unverbauten - Bächen und naturnahem Laubwald mit besonderer Bedeutung - als Vernetzungsbiotop der Pfengstbach-Dhünn-Verbundachse	• Situation unverändert • lokale Bedeutung • mäßig beeinträchtigt
BT-GL-03153	Gesetzlich geschütztes Biotop: Quellbereich	-	-
BT-GL-03137	Gesetzlich geschütztes Biotop: Fließgewässer	-	-

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand des Ortsteils Neschen, so dass hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits allgemeine Vorbelastungen bestehen. Der Großteil des Plangebietes wird von der Schulnutzung geprägt. Den Gehölzen kommt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie aufgrund ihrer abschirmenden Funktion zur westlich angrenzenden Wohnbebauung eine hohe Bedeutung zu. Östlich und südlich des Plangebietes schließen sich große Offenlandbereiche an, die insbesondere im Bereich des angrenzenden Bachtals eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild einnehmen. Im südlichen Teil des Plangebietes sind entsprechende Blickbeziehungen in den offenen Landschaftsraum vorhanden. Bewertet man das Landschafts-/ Ortsbild mittels der Erlebnissfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, kommt dem Plangebiet in den bereits bebauten Bereichen eine geringe und in den Grünbereichen eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft / Ortsbild zu.

2.2 Fauna

Hinsichtlich der Fauna wurde im Zuge der Erarbeitung einer Innenbereichssatzung eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL 2022) erstellt. Demnach erfolgte die Begehung des Plangebietes am 10. November 2022 bei sonnigem Wetter. Die Bäume (größtenteils noch belaubter Zustand) und sonstigen Gehölze im Wirkraum, sowie die Gebäude wurden auf Bruthöhlen und Vogelnester (vor allem größere Nester/Horste von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine weitere Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren. Durch die teilweise noch vorhandene Belaubung konnte nur eine bedingt eingeschränkte Kontrolle von Nestern und Horsten vorgenommen werden. Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Es wurden keine Horste, Spechthöhlen oder Nester innerhalb des Wirkraumes gefunden. Es erfolgte eine Auswertung der Daten des LANUV (jetzt LANUK), des Landschaftsplanes und einer Abfrage beim amtlichen Naturschutz. Nach Auskunft des Rheinisch-Bergischen Kreises ist der Kuckuck in diesem und dem benachbarten Quadranten nachgewiesen. Dies ist im Rahmen der ASP auch zu berücksichtigen. Hinsichtlich Bruten weiterer planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Fledermäuse sind zwar nicht im Messtischblatt gelistet, ein Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld aber wahrscheinlich.

2.3 Abiotik

Hinsichtlich der Abiotik werden die Angaben aus dem Umweltbericht -verkürzt- übernommen (UWEDO 2025).

Der **Bodenkarte NRW** (BK50) (GEOportal.NRW 2025) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Bodentyp „Braunerde“ zuzuordnen ist. Hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird angegeben, dass der Boden ungeeignet ist. Es wird eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung über Mulden-Rigolen-Systeme empfohlen. Hinsichtlich der Wertzahl der Bodenschätzung liegt eine geringe Wertigkeit von 25 bis 35 vor. Eine Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden liegt nicht vor (GEOportal NRW 2025). Gemäß Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises (Untere Naturschutzbehörde) zur frühzeitigen Beteiligung, liegt eine geringe Schutzwürdigkeit des Bodens vor. Den unversiegelten Böden kommt eine allgemeine Bedeutung zur Übernahme natürlicher Bodenfunktionen zu. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich des Teilschutzgutes **Oberflächengewässer** liegen keine Strukturen (z. B. Teich, Bachlauf, Graben) im Plangebiet vor. Ca. 40 m östlich des Plangebietes verläuft der Buschbach in südliche Richtung.

Daten zum **Grundwasser** werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW entnommen (2025). Demnach liegt das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ (Kennziffern 273_04). Dieser besteht hauptsächlich aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken sowie untergeordnet karbonischen Tonsteinen und Sandsteinbänken. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit einer sehr geringen bis geringen Durchlässigkeit. Im Bereich des Grundwasserkörpers wurden mittlere Grundwasserflurabstände zwischen 1,0 und 4,0 m unter Geländeoberfläche gemessen. Als hydrogeologische Besonderheiten werden in Auflockerungszonen und sandigen Partien z. T. mäßige Durchlässigkeiten benannt. Die Ergiebigkeit wird mit wenig ergiebig eingestuft. Es liegt eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung aufgrund zahlreicher perennierender Quellgebiete vor.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes **Luft** liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUK in Odenthal). Den Gehölzen im Plangebiet kommt eine Bedeutung für die Filterung der Luft und die Frischluftproduktion zu.

Klimatische Vorbelastungen bestehen in Bereichen die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen und zur lokalen Erhitzung beitragen (Schulgebäude, Teile des Schulhofes, Verkehrsflächen). Grundsätzlich können die randlichen Gehölzstrukturen zu einer Verminderung von Hitzebelastungen im Plangebiet beitragen. Gleiches gilt für die vorhandene extensive Dachbegrünung im Bereich der Flachdächer der Schule. Im Allgemeinen besitzen Grünstrukturen eine Funktion für den thermischen und lufthygienischen Ausgleich.

Dem **Klimaatlas NRW** (LANUK 2025) kann entnommen werden, dass der nördliche Teil des Plangebietes im Bereich der schulischen Nutzungen dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet ist. Der südliche Teil des Plangebietes im Bereich des Bolzplatzes und den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Das „Vorstadtklima“ wird durch dichter stehende, maximal dreigeschossige Einzelgebäude, Reihenhäuser oder Blockbebauung mit Grünflächen oder durch maximal fünfgeschossige freistehende Gebäude mit Grünanlagen bestimmt. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden. Das „Freilandklima“ stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete, ebenso besitzen sie einen hohen Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiete.

3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse

3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen, die während der Bauphase des Vorhabens auftreten können und daher in der Regel von temporärer Dauer sind. Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Oberboden und Baumaterialien, Erschütterungen zur Verdichtung des Baugrundes, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können beispielsweise Tiere zeitweise gestört, beunruhigt und verdrängt werden. Diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend und auf die Bauphase beschränkt. Außerdem sind baubedingte Schädigungen von zu erhaltenen Gehölzen im östlich angrenzenden Bereich möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Ackerfläche, mit anschließender Versiegelung der Böden im Bereich der geplanten Bebauung des Kindergartens und zugehöriger Stellplätze und Zufahrten einher. Gleichzeitig finden Begrünungsmaßnahmen statt. Der östliche Böschungsbereich mit den Gehölzen wird Erhalten und über eine Pflanzbindung im Bebauungsplan gesichert.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben insbesondere von der zukünftigen Nutzung des Kindergartens aus. Da dieser unmittelbar südlich der Schule errichtet wird, werden sich die betriebsbedingten Wirkungen ausgehend von spielenden Kindern in einem ähnlichen Rahmen bewegen, wie es bereits jetzt der Fall ist und sich damit nicht erheblich verschlechtern.

3.2 Konflikte mit Natur und Landschaft

Von der Planung sind keine schutzwürdigen Biotope gemäß LANUK betroffen. Allerdings liegt der südliche Teil des Plangebietes innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „Bergische Hochflächen in Odenthal“ (OD_2.2-07). Die neu geplante Bebauung des Kindergartens steht einem Erhalt der Landschaft in diesem Bereich entgegen, was als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Einschränkend kann hier jedoch berücksichtigt werden, dass die Planung unmittelbar am Ortsrand realisiert wird und zur Verminderung der Beeinträchtigungen die Grünfestsetzungen in Form von Strauch-, Hecken- und Baumpflanzungen sowie einem Erhalt der östlichen Böschungsgehölze beitragen.

Auswirkungen auf die **Biotopstrukturen** im Plangebiet gehen von der Neubebauung des Kindergartens mit seiner Zufahrt, den Stellplätzen und der Gestaltung der Außenbereich aus. Überwiegend sind hiervon Biotoptypen mit nachrangigem Wert, wie die Ackerfläche, Rasenbereiche und bereits beschotterte Flächen betroffen. Teilweise wird aber auch in Gehölze mit einem mittleren Biotopwert eingegriffen. Da dies nur einen sehr kleinen Bereich nördlich der Ackerfläche umfasst und gleichzeitig Neuanpflanzungen im Kindergartenbereich geplant sind, lassen sich hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Die benannten Grünfestsetzungen tragen auch hier zur Verminderung bei. Der großflächige Erhalt der östlichen Böschungsgehölze ist positiv zu bewerten. Dennoch entsteht bei der Planung ein Biotopwertdefizit, das durch externe Maßnahmen oder über ein Ökokonto auszugleichen ist. Dies begründet sich aus der bis zu 80 % zulässigen Überbauung des Eingriffsbereiches. Die Eingriffsbilanzierung kann dem Kapitel 4.2 entnommen werden. Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit von 20.577 Biotopwertpunkten.

Hinsichtlich des **Orts- und Landschaftsbildes** findet eine Neubebauung im Übergang zu dem bestehenden Schulgelände sowie von Wohnbebauung am Ortsrand statt. Im Übergang zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der südlich angrenzenden Freiflächen findet eine Begrünung mit heimischen Sträuchern und Schnitthecken statt. Die neue Planung wird damit eingegrünt, Sichtbeziehungen auf die Bebauung vermindert und der Ortsrand neu gestaltet, so dass sich daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Orts- und Landschaftsbild ableiten lassen.

Hinsichtlich der **Fauna** wird auf das Kapitel 3.3 „Ergebnisse der Artenschutzprüfung“ verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen. Grundsätzlich haben Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September stattzufinden.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Bezüglich der Naturgüter **Boden** und **Wasser** ermöglicht die Planung eine Bebauung im Bereich von teils bereits geschotterten und damit teilversiegelten Flächen sowie von bisher unversiegelten Böden im Bereich des Ackers und der Rasenflächen. Im Ausgangszustand sind Flächen in einem Umfang von rund 850 m² bereits geschottert. Im Planungszustand können bis zu 4.860 m² überbaut / versiegelt werden. Daraus ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 4.010 m². Im Bereich der bebaubaren Fläche werden die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren gehen, so dass diese Eingriffe als erheblich zu beurteilen sind. Zur Verminderung von Beeinträchtigungen hat im Rahmen der Bauausführung ein Bodenabtrag getrennt für Ober- und Unterboden zu erfolgen und es ist eine getrennte Lagerung vorzusehen (DIN 18915 Bodenarbeiten). Der Bodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen. Ggf. entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens). Als Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, dass anfallender Bodenaushub, soweit er nicht zum Wiederaufbau geeignet ist oder einer anderen Verwertung zugeführt werden kann, ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender nicht verunreinigter Bodenaushub ist nach Möglichkeit innerhalb des Bebauungsplangebietes wiederzuverwerten.

Hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser ist das Wasser im Bereich der Grundschule und Schulhofflächen über ein Regenwasserkanalsystem in das Regenwasserversickerungsbecken Am Langen Siefen einzuleiten. Das Niederschlagswasser des Kindergartens, Zufahrt mit Stellplätzen sowie der Sportanlagen ist örtlich mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch Erbringung eines hydrologischen Gutachtens zu versickern oder bei Nachweis der ausreichenden Kapazität ebenfalls in das Regenwasserversickerungsbecken einzuleiten.

Auswirkungen auf die **klimatische und lufthygienische Situation** können durch die Erhöhung des Bebauungsgrades und von zusätzlichem Verkehr und entsprechenden Abgasemissionen ausgehen. Im vorliegenden Fall finden Versiegelungen bisher unversiegelter Bereiche statt, was mit Aufheizungstendenzen und kleinklimatischen Auswirkungen einhergeht. Aktuell tragen die Offenlandbereiche einer Kaltluftbildung bei. Diese Klimafunktion wird kleinflächig im Bereich der Neubebauung verloren gehen. Klimatisch und lufthygienisch positiv ist die geplante Anpflanzung von Gehölzen sowie der Erhalt der östlichen Böschungsgehölze zu bewerten. Außerdem umfasst der Bebauungsplan Nr. 88 die Festsetzung, dass Dachflächen intensiv zu begrünen sind. Auch eine Kombination mit Solaranlagen ist möglich. Die Planung geht nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Klima und Luft einher. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: „Auf den versiegelten Flächen, wie z. B. den Dachflächen von Garagen, Carports und Gartenhäusern, bietet sich eine Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage an. Aus Klimaschutzsicht wird empfohlen, bei Bauvorhaben nachhaltige, ökologische Bau- und Dämmstoffe zu nutzen. Möglichkeiten einer ortsnahe Retention und/oder Versickerung sowie Notwasserwege sollten erhalten bzw. geschaffen werden. Um den Verlust von Versickerungsflächen zu minimieren, werden wasserdurchlässige Oberflächen, z. B. für Zufahrten oder Stellplätze, empfohlen. Ergänzend wird empfohlen, eine helle Fassadengestaltung bzw. reflektierende, nicht speichernde Materialien für Fassaden, Dächer, Hofflächen, Stellplätze und Zuwegungen zu nutzen sowie die Vermeidung von spiegelnden Oberflächen. Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen sollte auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung geachtet werden.“

3.3 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Hinsichtlich der Fauna wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL 2022) geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kuckuck Gehölze im Planbereich als Bruthabitat nutzt. Daher dürfen die Baumaßnahmen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ausgeführt werden. Alternativ zu dieser Einschränkung kann ab Anfang April durch Ortsbegehungen geprüft werden, ob der Kuckuck diesen Bereich zur Eiablage nutzt (Artenschutzprüfung II).

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Um hinsichtlich sonstiger Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zusammenfassend gehen von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere aus.

4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen

4.1 Festsetzungen für Begrünungsmaßnahmen im Bereich des geplanten Kindergartens

Für den Bereich des geplanten Kindergartens sollen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Vorschläge für Grünfestsetzungen getroffen werden, um diese in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen zu können (s. Abb. 8). Die nachfolgenden Grünfestsetzungen wurden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Odenthal entwickelt und in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Gemäß Planeintrag ist entlang der Grenze des Hausgrundstückes Nr. 33, als auch entlang des sich angrenzenden Feldes eine intensive Eingrünung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Die Breite der Pflanzfläche beträgt auf beiden Seiten mind. 6 m. Zur Verwendung kommen nur lebensraumtypische Arten gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es sind je Fläche mindestens 3 Arten gemischt anzupflanzen. Der Pflanzabstand darf 1,25 m x 1,25 m nicht überschreiten. Der Anteil der Bäume 2. Ordnung wird auf 20 % der Pflanzung je Fläche festgesetzt.

Bäume 2. Ordnung: Hochstamm, 2x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang

Malus communis	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche

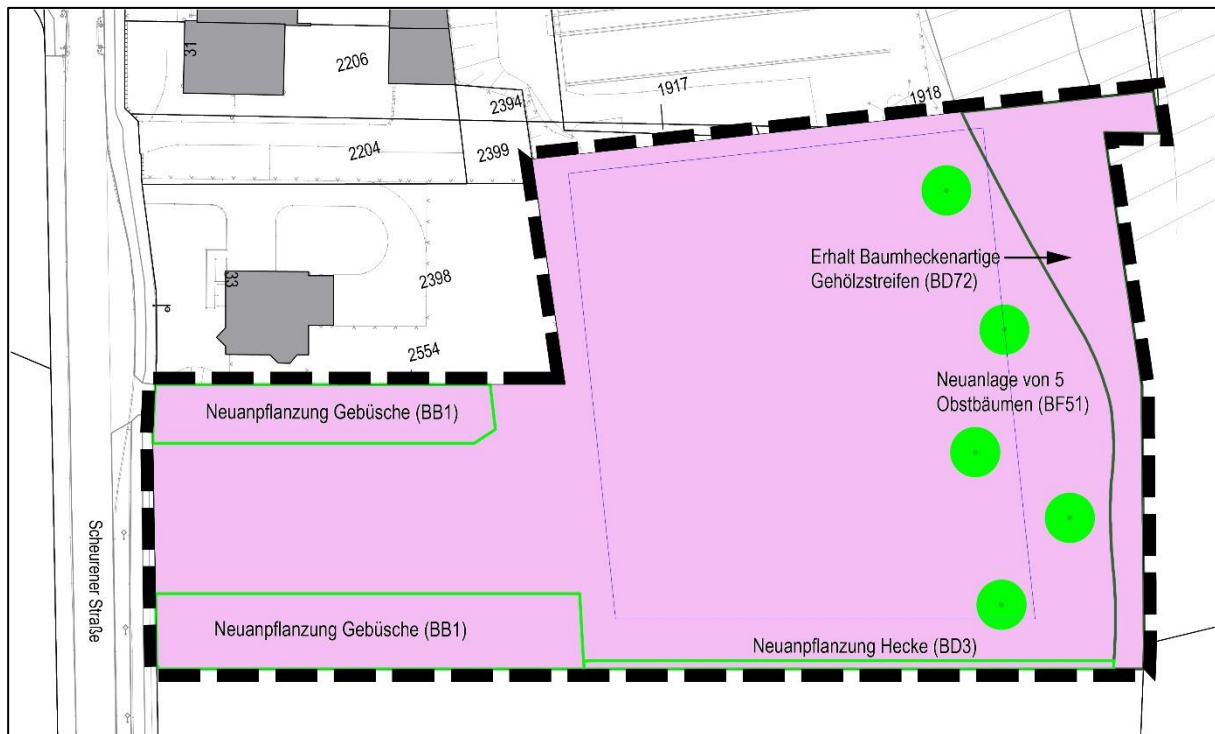
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 - 100 cm hoch, ohne Ballen

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Für die Gehölze sind für mindestens drei Jahre Anwuchs- und Bestands Pflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Dazu gehören insbesondere der Ersatz abgestorbener Pflanzen, das Kleinhalten von Wildkrautbewuchs (Verbot chemischer Mittel), ein differenzierter Pflegeschnitt (nicht im Sinne eines radikalen Rückschnittes), eine Überprüfung der Verankerung und ein ausreichendes Wässern. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Sämtliche Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

- Im Bereich des Kita Geländes sind 5 Obstbäume zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang
- Zur Eingrünung ist entlang der südlichen Grundstücksseite eine einreihige Schnitthecke z. B. mit Hainbuche, Liguster, Weißdorn oder anderen heimischen Arten anzulegen. Für die Heckenpflanzung sind strauchartig wachsende Gehölze zu verwenden, die aufgrund ihrer Wuchsform und Schnittverträglichkeit

für Hecken geeignet sind und speziell dafür angezogen wurden. Pflanzqualität: mindestens 2-fach verpflanzt, 50 - 80 cm hoch



(Quelle: eigene Darstellung)

Abbildung 8: Geplante Grünfestsetzungen

4.2 Bilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Bei einer Aufstellung von Bebauungsplänen wird zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft der Planungszustand entsprechend der Festsetzungen mit dem Ausgangszustand gegenübergestellt. Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt nach dem „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ von Dankwart Ludwig (FROELICH & SPORBECK 1991).

Die nachfolgenden Tabellen stellen den Ausgangs- (s. Tab. 3) und Planungszustand im Plangebiet dar. Zur Gegenüberstellung der möglichen Eingriffe des Bebauungsplanes werden im Planungszustand (s. Tab. 4) die Flächengröße des Baufeldes, die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und der daraus resultierende maximale Versiegelungsgrad (überbaubare Grundstücksfläche) angegeben. Zur Eingrünung des Plangebietes soll entsprechend der Maßnahmenvorschläge im Kapitel 4.1 die östliche und mit Gehölzen bewachsene Böschung erhalten sowie weitere Anpflanzungen (Gebüsch, Hecken, Einzelbäume) vorgenommen werden.

Der Bebauungsplan trifft als Festsetzung eine GRZ von 0,6. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50% überschritten werden (höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8). Der maximale Versiegelungsgrad von 80% kann allerdings aufgrund der Festsetzung von Pflanzgeboten nicht gänzlich ausgeschöpft werden, so dass insgesamt ca. 79 % der Fläche versiegelt / überbaut werden.

Die Differenz des Ausgangs- und des Planungswertes kann der Tabelle 5 entnommen werden.

Da im Bereich der Grundschule bereits eine Bebauung vorliegt und die Außenanlagen neugestaltet wurden, sind Eingriffe in diesem Bereich bereits erfolgt bzw. zulässig, so dass hierfür keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist.

Tabelle 3: Biototypen im Ausgangszustand im Bilanzierungsbereich

Code	Biototyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Gesamtflächenwert
BD72	Baumheckenartige Gehölzstreifen, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	667	15	10.005
HA0	Äcker, Gemüse- und Beetstaudenkulturen und sonstige Sonderkulturen ohne Wildkräuter	3.463	6	20.778
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1.199	6	7.194
HM51 / HY2	Rasen und Zierpflanzenrabatten / Fahrstraßen, Wege, unbefestigt oder geschottert	246	4,5	1.107
HY2	Fahrstraßen, Wege, unbefestigt oder geschottert	603	3	1.809
Summe		6.178		40.893

Tabelle 4: Biototypen im Planungszustand im Bilanzierungsbereich

Code	Biototyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Gesamtflächenwert
HN0	Siedlungsfläche <i>GRZ 0,6 + 50% zulässige Überschreitung = 0,9 allerdings maximal zulässig 0,8 = 80% überbaubare Grundstücksfläche, hier aufgrund von Pflanzgeboten ca. 79% überbaubar</i>	4.860	0	0
Anteil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (ca. 21 %)				
BD72	Baumheckenartige Gehölzstreifen, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	513	15	7.695
BB1	Gebüsche, Strauchhecken, Einzelsträucher mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	742	14	10.388
BD3	Intensiv beschnittene Hecken, mit überwiegend standortfremden Gehölzen	63	11	693
BF51	Obstbaum mit höchstens geringem Baumholz <i>Neuanlage von 5 Obstbäumen. mit 6 m Kronendurchmesser = 28 m²</i>	(140)	11	1.540
Summe		6.178 (o. Baumkronen)		20.316

Tabelle 5: Gegenüberstellung von Planungszustand und Ausgangszustand (Gesamtbilanz)

	20.316 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 4)
	40.893 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 3)
Differenz	- 20.577 Biotopwertpunkte

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein **Biotopwertdefizit von 20.577 Biotopwertpunkten**, was über externe Kompensationsmaßnahmen oder ein Ökokonto auszugleichen ist.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich im Plangebiet aufgelistet, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 88 der Gemeinde Odenthal berücksichtigt werden.

- Erhalt der östlichen Böschungsgehölze.
- Festsetzungen von Neuanpflanzungen, wie die heimischen Strauchpflanzungen nördlich und südlich der Stellplätze, der Hecke im Süden sowie von Einzelbaumpflanzungen auf dem Außengelände des Kindergartens.
- Festsetzung intensiver Dachbegrünung.
- Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Kuckuck Gehölze im Planbereich als Bruthabitat nutzt², dürfen die Baumaßnahmen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ausgeführt werden. Alternativ zu dieser Einschränkung kann ab Anfang April durch Ortsbegehungen geprüft werden, ob der Kuckuck diesen Bereich zur Eiablage nutzt (Artenschutzprüfung II).
- Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.
- Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z. B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.
- Um hinsichtlich aller Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Zur Verminderung von Beeinträchtigungen hat im Rahmen der Bauausführung ein Bodenabtrag getrennt für Ober- und Unterboden zu erfolgen und es ist eine getrennte Lagerung vorzusehen (DIN 18915 Bodenarbeiten). Der Bodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen. Ggf. entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).
- Als Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, dass anfallender Bodenaushub, soweit er nicht zum Wiederaufbau geeignet ist oder einer anderen Verwertung zugeführt werden kann, ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender nicht verunreinigter Bodenaushub ist nach Möglichkeit innerhalb des Bebauungsplangebietes wiederzuverwerten.
- Hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser ist das Wasser im Bereich der Grundschule und Schulhofflächen über ein Regenwasserkanalssystem in das Regenwasserversickerungsbecken Am Langen Siefen einzuleiten. Das Niederschlagswasser des Kindergartens, Zufahrt mit Stellplätzen sowie der Sportanlagen ist örtlich mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch Erbringung eines hydrologischen Gutachtens zu versickern oder bei Nachweis der ausreichenden Kapazität ebenfalls in das Regenwasserversickerungsbecken einzuleiten.

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Gemeinde Odenthal plant, im Ortsteil Neschen einen neuen Kindergarten im südlichen Bereich der neu gebauten Grundschule Neschen anzusiedeln. Hierfür muss der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst neben den geplanten Bauvorhaben auch die in Nutzung befindlichen Flächen der Schule, welche sich im nördlichen Teil des Plangebiet befinden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha. Da von der Planung des neuen Kindergartens Eingriffe ausgehen, wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) erforderlich. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Vorhabensbereich des Kindergartens. Der Bereich der Grundschule ist bereits baulich entwickelt und auch die Außenanlagen sind in der Vergangenheit bereits neugestaltet worden. Das geplante Kleinspielfeld wird im Bereich einer Schotterfläche realisiert, so dass auch diesbezüglich keine zusätzlichen Eingriffe von der Planung ausgehen. Es ist daher ausreichend in dem vorliegenden LFB nur den Bereich des Kindergartens (Flächen Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kindergarten“ und „Gebäude kultureller Zwecke“) hinsichtlich neuer Eingriffe zu bewerten.

Nördlich grenzt das Plangebiet an die Straße „Am Langen Siefen“. Die Wendeanlage sowie ein Lehrerparkplatz befinden sich bereits innerhalb des Geltungsbereichs. Westlich grenzt das Schulgrundstück an die Gartenflächen der an der „Scheurener Straße“ gelegenen Wohnbebauung. Der südliche Teil des Plangebietes der für den Neubau des Kindergartens genutzt werden soll, umfasst zum einen unbebaute Flächen, die teilweise brach liegen, bzw. als Bolzplatz / Spielplatz genutzt werden. Der Bereich wird über einen Weg an die im Westen gelegene „Scheurener Straße“ angebunden. Südlich des Weges umfasst das Plangebiet eine Teilfläche der angrenzenden Ackerflächen. Im östlichen Teil des Plangebietes schließen sich Böschungsbereiche zum benachbarten Bachtal an.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan überwiegend „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Gebäude kultureller Zwecke“, „Schule“ und „Spiel-/ Sportanlage“ im Norden sowie „Kindergarten“ im Süden fest. Im Norden erfolgt zudem eine Festsetzung von Straßenverkehrsflächen. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ wird zusätzlich durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen u.a. bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ermöglicht, um die städtebaulichen Ziele realisieren zu können. Es ist eine maximale 2-Geschossigkeit zulässig. Als Grünfestsetzungen wird ein Erhalt der östlichen Böschungsgehölze sowie Neuanpflanzungen im Bereich des Kindergartens im Süden vorgesehen (nördlich und südlich der Stellplätze, Hecke und Obstbaumpflanzungen). Flachdächer (von Gebäuden und Nebenanlagen) sind intensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Flächen für technisch erforderliche Randstreifen, technische Aufbauten, Energieerzeugungsanlagen und Dachterrassen. Photovoltaikmodule sind über der Dachbegrünung zulässig.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Bezüglich der Naturgüter Boden und Wasser ermöglicht die Planung eine Bebauung im Bereich von teils bereits geschotterten und damit teilversiegelten Flächen sowie von bisher unversiegelten Böden im Bereich des Ackers und der Rasenflächen. Im Ausgangszustand sind Flächen in einem Umfang von rund 850 m² bereits geschottert. Im Planungszustand können bis zu 4.860 m² überbaut / versiegelt werden. Daraus ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 4.010 m². Im Bereich der bebaubaren Fläche werden die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren gehen, so dass diese Eingriffe als erheblich zu beurteilen sind. Hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser ist das Wasser im Bereich der Grundschule und Schulhofflächen über ein Regenwasserkanalssystem in das Regenwasserversickerungsbecken Am Langen Siefen einzuleiten. Das Niederschlagswasser des Kindergartens, Zufahrt mit Stellplätzen sowie der Sportanlagen ist örtlich mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit durch Erbringung eines hydrologischen Gutachtens zu versickern oder bei Nachweis der ausreichenden Kapazität ebenfalls in das Regenwasserversickerungsbecken einzuleiten. Auswirkungen auf die klimatische und lufthygienische Situation können durch die Erhöhung des Bebauungsgrades und von zusätzlichem Verkehr und

entsprechenden Abgasemissionen ausgehen. Im vorliegenden Fall finden Versiegelungen bisher unversiegelter Bereiche statt, was mit Aufheizungstendenzen und kleinklimatischen Auswirkungen einhergeht. Aktuell tragen die Offenlandbereiche einer Kaltluftbildung bei. Diese Klimafunktion wird kleinflächig im Bereich der Neubebauung verloren gehen. Klimatisch und lufthygienisch positiv ist die geplante Anpflanzung von Gehölzen sowie der Erhalt der östlichen Böschungsgehölze zu bewerten. Außerdem umfasst der Bebauungsplan Nr. 88 die Festsetzung, dass Dachflächen intensiv zu begrünen sind. Auch eine Kombination mit Solaranlagen ist möglich. Die Planung geht nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Klima und Luft einher.

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes findet eine Neubebauung im Übergang zu dem bestehenden Schulgelände sowie von Wohnbebauung am Ortsrand statt. Im Übergang zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der südlich angrenzenden Freiflächen findet eine Begrünung mit heimischen Sträuchern und Schnitthecken statt. Die neue Planung wird damit eingegrünt, Sichtbeziehungen auf die Bebauung vermindert und der Ortsrand neu gestaltet, so dass sich daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Orts- und Landschaftsbild ableiten lassen.

Von der Planung sind keine schutzwürdigen Biotopie gemäß LANUK betroffen. Allerdings liegt der südliche Teil des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Hochflächen in Odenthal“ (OD_2.2-07). Die neu geplante Bebauung des Kindergartens steht einem Erhalt der Landschaft in diesem Bereich entgegen, was als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Einschränkend kann hier jedoch berücksichtigt werden, dass die Planung unmittelbar am Ortsrand realisiert wird und zur Verminderung der Beeinträchtigungen die Grünfestsetzungen in Form von Strauch-, Hecken- und Baumpflanzungen sowie einem Erhalt der östlichen Böschungsgehölze beitragen.

Hinsichtlich der Fauna ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen. Grundsätzlich haben Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September stattzufinden.

Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen von der Neubebauung des Kindergartens mit seiner Zufahrt, den Stellplätzen und der Gestaltung der Außenbereich aus. Überwiegend sind hiervon Biotoptypen mit nachrangigem Wert, wie die Ackerfläche, Rasenbereiche und bereits beschotterte Flächen betroffen. Teilweise wird aber auch in Gehölze mit einem mittleren Biotopwert eingegriffen. Da dies nur einen sehr kleinen Bereich nördlich der Ackerfläche umfasst und gleichzeitig Neuanpflanzungen im Kindergartenbereich geplant sind, lassen sich hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Die benannten Grünfestsetzungen tragen auch hier zur Verminderung bei. Der großflächige Erhalt der östlichen Böschungsgehölze ist positiv zu bewerten. Dennoch entsteht bei der Planung ein Biotopwertdefizit, das durch externe Maßnahmen oder über ein Ökokonto auszugleichen ist. Dies begründet sich aus der bis zu 80 % zulässigen Überbauung des Eingriffsbereiches. Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit von 20.577 Biotopwertpunkten.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) mit Wirkung vom 01.01.2025.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 156).

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

FROELICH & SPORBECK 1991 - Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion von Dankwart Ludwig.

RHEINISCH-BERGISCHER-KREIS (HRSG.) 2018 - Landschaftsplan „Odenthal“ – Gemeindegebiet Odenthal. Stand April 2018.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / Landschaftsverband Rheinland 2007 - Kulturlandschaftlicher Fachbeitrages zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL 2022 - Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Sportanlage mit Stellplätzen in Neschen - Erweiterung der bestehenden Abrundungssatzung, Gemeinde Odenthal.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2025 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“ in Odenthal.

Internetseiten

LANUK 2025 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, Fundortkataster planungsrelevanter Arten und Klimaschutz, etc. (<https://www.lanuk.nrw.de/daten/informationssysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 05.05.2025.

TIM-ONLINE 2025 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>), Datenabfrage am 05.04.2025.

UVO 2025 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 05.05.2025.

ELWAS 2025 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 05.05.2025.

GEOportal.NRW 2025 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 05.05.2025.

Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“ in Odenthal Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

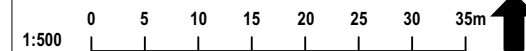
Karte 1: Biotoptypenaufnahme

Biotoptypen (Biotoptypen nach Ludwig 1991, Naturraumgruppe 5)

- BD72 - Baumheckenartige Gehölzstreifen, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz
- HA0 - Äcker, Gemüse- und Beetstaudenkulturen und sonstige Sonderkulturen ohne Wildkräuter
- HH7 - Grasfluren an Böschungen, Straßen- und Wegrändern
- HM51 - Rasen und Zierpflanzenrabatten
- HM51 / HY2 - Rasen und Zierpflanzenrabatten / Fahrstraßen, Wege, unbefestigt oder geschottert
- HY2 - Fahrstraßen, Wege, unbefestigt oder geschottert

Nachrichtlich

- Bilanzierungsbereich
- Angrenzende Straßenbäume gemäß Vermessung



Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund
Tel.: 0231 | 799 26 25 - 7
Fax: 0231 | 799 26 25 - 9
Internet: www.uwedo.de

Auftraggeber: Gemeinde Odenthal

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 88 „Neschen“

Karte 1: Biotoptypenaufnahme

Bearbeitung: Kar / Net

Datum: August 2025